

RS UVS Steiermark 1993/09/21 30.11-64/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

Rechtssatz

Es liegt keine Beschäftigung eines Jugendlichen nach § 17 Abs 1 KJBG bei seiner Teilnahme an einer über 20 Uhr hinausgehenden Kassenbesprechung vor, wenn die Teilnahme freiwillig erfolgte, jederzeit hätte beendet werden können und dienstlich mangels Einsetzung des Lehrlings im Kassenbereich nicht notwendig war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at